

## Lehrgang

# Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education

(§ 65a HG 05 i.d.g.F.) berufsbegleitendes Ergänzungsstudium




Verordnung der Studienkommission  
der Pädagogischen Hochschule Tirol  
vom 17.01.2013

Genehmigung durch das Rektorat  
der Pädagogischen Hochschule Tirol  
am 05.02.2013

Kenntnisnahme durch den Hochschulrat  
der Pädagogischen Hochschule Tirol  
vom 05.02.2013

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006) i.d.g.F.  
und der Hochschul-Curriculaverordnung  
2006 (BGBl. II Nr. 495/2006 vom  
21.12.2006) i.d.g.F.



## LEHRGANG

# Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education (§ 65a HG 05 i.d.g.F.) berufsbegleitendes Ergänzungsstudium



Hochschule für Agrar- und  
Umweltpädagogik Wien

### Beschlussdaten

Studienkommission: 23. Jänner 2013  
Rektorat: 25. Jänner 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den  
Hochschulrat: 26. Februar 2013**



### Beschlussdaten

Studienkommission: 21. Jänner 2013  
Rektorat: 21. Jänner 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den  
Hochschulrat: 22. Jänner 2013**



### Beschlussdaten

Studienkommission: 23. Jänner 2013  
Rektorat: 11. Februar 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den  
Hochschulrat: 22. Februar 2013**



### Beschlussdaten

Studienkommission: 14. Jänner 2013  
Rektorat: 1. Februar 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den  
Hochschulrat: 1. Februar 2013**



**Beschlussdaten**

Studienkommission: 12. Februar 2013

Rektorat: 13. Februar 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 15. Februar 2013**



**Beschlussdaten**

Studienkommission: 29. Jänner 2013

Rektorat: 5. Februar 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 13. März 2013**



**Beschlussdaten**

Studienkommission: 11. Februar 2013

Rektorat: 12. Februar 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 13. Februar 2013**



**Beschlussdaten**

Studienkommission: 28. Jänner 2013

Rektorat: 29. Jänner 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 8. Februar 2013**



**Beschlussdaten**

Studienkommission: 17. Jänner 2013

Rektorat: 5. Februar 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 5. Februar 2013**



**Beschlussdaten**

Studienkommission: 22. Jänner 2013

Rektorat: 30. Jänner 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 26. Februar 2013**

kphvie.ac.at



KIRCHLICHE  
PÄDAGOGISCHE  
HOCHSCHULE  
WIEN/KREMS

**Beschlussdaten**

Studienkommission: 23. Jänner 2013

Rektorat: 29. Jänner 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 30. Jänner 2013**



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

**Beschlussdaten**

Studienkommission: 15. Jänner 2013

Rektorat: 22. Jänner 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 27. Jänner 2013**



KIRCHLICHE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE

EINFACH BESONDERS

**Beschlussdaten**

Studienkommission: 22. Jänner 2013

Rektorat: 22. Jänner 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 22. Jänner 2013**



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE OÖ

**Beschlussdaten**

Studienkommission: 15. Jänner 2013

Rektorat: 18. Jänner 2013

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 13. März 2013**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND REIHUNGSKRITERIEN .....	5
2	QUALIFIKATIONSPROFIL.....	5
2.1	Leitende Grundsätze	5
2.2	Kompetenzprofil	5
2.3	Vergleichbarkeit und Kooperationsverpflichtung	6
3	MINDESTSTUDIENDAUER .....	6
4	CURRICULUM .....	7
4.1	Modulbeschreibungen und Modulübersicht	7
4.1.1	Modul 1 – Kommunikation und Interaktion .....	7
4.1.2	Modul 2 - Profession und Qualität .....	9
4.1.3	Modul 3 – Lehren und Lernen/fachliche Vertiefung .....	11
4.1.4	Modul 4 – Diversität und Inklusion .....	13
4.1.5	Modul 5 – Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen.....	15
4.2	Modulübersicht	17
5	PRÜFUNGSORDNUNG (für den Lehrgang und die Bachelorarbeit) .....	19

# 1 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND REIHUNGSKRITERIEN

gemäß §65a Hochschulgesetz

Österreichweit einheitliche Reihungskriterien (siehe Beilage) wurden von den Rektoraten aller pädagogischen Hochschulen erlassen.

## 2 QUALIFIKATIONSPROFIL

### 2.1 Leitende Grundsätze

Der Lehrgang/Das berufsbegleitende Ergänzungsstudium basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Standards und berücksichtigt aktuelle Entwicklungen im Schulwesen.

- Das Studienangebot erweitert und vertieft berufsbezogene Kompetenzen.
- Es orientiert sich an sich verändernden Professionalisierungserfordernissen und am Transfer neuer wissenschaftlich berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt.
- Das Ergänzungsstudium zur hochschulischen Nachqualifizierung richtet seinen speziellen Fokus auf die Vermittlung und das Erreichen theoretischer und praktischer Forschungskompetenz.

### 2.2 Kompetenzprofil

Nach erfolgreichem Abschluss haben Absolventinnen und Absolventen

- ... ihr fachspezifisches und pädagogisches Wissen in den folgenden Bereichen weiter entwickelt:
  1. Kommunikation & Interaktion
  2. Profession & Qualität
  3. Lehren & Lernen / fachliche Vertiefung
  4. Diversität & Inklusion
  5. Wissenschaftliches Arbeiten & Forschen
- ... wissenschaftliche Vorgehensweisen und Methoden kennen gelernt. Sie nutzen geeignete problemadäquate Forschungsinstrumentarien und Erhebungstechniken und können diese selbstständig zur Sicherung und Steigerung der Qualität von Unterricht und Schule anwenden. Sie sind weiters in der Lage, dieses Know How zur Abfassung einer berufsfeldbezogenen Bachelorarbeit zu nutzen.
- ...ihre methodisch-didaktischen Fertigkeiten vertiefend ausgebaut und dadurch ihr pädagogisches Handeln entsprechend professionalisiert.

- ...sich mit Professionalität und Qualität des pädagogischen Berufsfeldes theoretisch und praktisch befasst und sich mit ihrer Lehrer/innenrolle im Sinne eines professionellen Habitus reflektierend auseinandergesetzt.
- ... veränderte Professionalisierungserfordernisse erkannt und können durch den Transfer neuer wissenschaftlicher berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt darauf reagieren.

### **2.3 Vergleichbarkeit und Kooperationsverpflichtung**

Zur Erfüllung von § 10 Hochschulgesetz 2005 fand im Zuge der Vorarbeiten zu der gem. § 65a HG zu erlassenden Verordnung eine Zusammenarbeit bzw. ein Austausch mit Expert/inn/en aller österreichischen Pädagogischen Hochschulen statt. Dabei wurde ein Curriculum erstellt, das auf einen Beschluss der Rektor/inn/en sowie auf eine Übereinkunft der Stuko-Vorsitzenden aller Pädagogischen Hochschulen zur bundesweit einheitlichen Durchführung dieses Lehrgangs gemäß § 9 Hochschul-Studienevidenzverordnung („Gemeinsam eingerichtetes Studium“) zurückgeht, in § 65a HG erwähnt wird und auf das die Verordnung BGBl. II 447 vom 14.12.2012 Bezug nimmt.

## **3 MINDESTSTUDIENDAUER**

Die Mindeststudiendauer (Absolvierung des Lehrgangs + Verfassung der Bachelorarbeit) beträgt drei Semester.

Im Falle von Anrechnungen verkürzt sich die Mindeststudiendauer.

## 4 CURRICULUM

### 4.1 Modulbeschreibungen und Modulübersicht

#### 4.1.1 Modul 1 – Kommunikation und Interaktion

Kurzzeichen:	Modulthema:		
M1	<b>Kommunikation und Interaktion</b>		
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
	6		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	x		
	Basismodul	Aufbaumodul	
	x		
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele:			
Studierende sollen:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– ihre kommunikativen Fähigkeiten in spezifischen pädagogischen Handlungsbereichen erweitern und vertiefen.</li> <li>– Konfliktodynamiken kennen, erweiterte Konfliktlösungsstrategien und Strategien zum Konfliktmanagement beherrschen und im Schulgeschehen umsetzen können.</li> <li>– Allianzen mit Stakeholdern anderer Bildungseinrichtungen – themenbezogen – eingehen können und lokale und internationale Kommunikationsnetze initiieren und pflegen lernen.</li> </ul>			
Bildungsinhalte:			
Kommunikation, Interaktionsaspekte, Bildungsk Kooperation			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Absolventinnen und Absolventen			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– sind in der Lage, erweiterte kommunikative Kompetenzen in pädagogischen Bereichen (z.B. Teamarbeit, Schulpartnerschaft, Gewaltprävention, Beratung und Begleitung von Prozessen) im professionellen Handeln anzuwenden. (2 ECTS-Credits)</li> <li>– verfügen über ein erweitertes Repertoire an Konfliktlösungsstrategien und können dieses in Situationen des Krisenmanagements nutzbar machen. (2 ECTS-Credits)</li> <li>– können die nationale und internationale Bildungslandschaft beobachten, Kooperationen mit anderen Stakeholdern aufbauen und für ihr pädagogisches Berufsfeld nutzbar machen. (2 ECTS-Credits)</li> </ul>			
Literatur:			
Primärliteratur laut Lehrveranstaltungsbeschreibung			
Lehr- und Lernformen:			
Seminaristisches Arbeiten			
Leistungsnachweise:			
Siehe die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen			
Sprache(n):			
deutsch			



M1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO /S /E/ UE /...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
<b>Kommunikation und Interaktion</b>										
Kommunikation	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Interaktionsaspekte	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Bildungskoooperation	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
<b>Summe M1</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

Legende:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

VO Vorlesung

WP Wahlpflichtmodul

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifendes Modul

UE Übung

SE Seminar

WM Wahlmodul

## 4.1.2 Modul 2 - Profession und Qualität

Kurzzeichen:	Modulthema:		
M 2	<b>Profession und Qualität</b>		
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
	6		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:			
	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	x		
	Basismodul	Aufbaumodul	
	x		
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele:			
Studierende sollen:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Wissen über die eigene Rolle und die eigene Situation erweitern (z.B. durch Self-Assessment, Coaching etc.) und neue Einsichten gewinnen, um Handlungssicherheit und Orientierung zu erhalten.</li> <li>- Domänen als neue Denkmuster der Lehrer/innenprofessionalität erfahren und durch selbstreflexive Prozesse die strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie ihre eigenen didaktischen Zugänge kritisch reflektieren und weiterentwickeln (vgl. Entwicklungsprojekt im Auftrag des bmukk zum Domänenkonzept EPIK [= Entwicklung von Professionalität im internationalen Kontext]).</li> <li>- Qualitätsbereiche selbstständig auswählen und Qualitätsindikatoren erarbeiten sowie mit Evaluations- und Feedbackinstrumenten adäquat umgehen können, aber auch in der Lage sein, aus den Ergebnissen einen Maßnahmenplan abzuleiten.</li> </ul>			
Bildungsinhalte:			
Lehrer/innenrolle, Teamorientierung, Qualitätsentwicklung			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Absolventinnen und Absolventen			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- können sich mit ihrer Rolle als Lehrerin/Lehrer vertieft auseinandersetzen, das eigene pädagogische Handeln kritisch reflektieren und dieses weiter entwickeln. (2 ECTS-Credits)</li> <li>- sind in der Lage innovativ, initiativ und teamorientiert im pädagogischen Umfeld zu agieren und Schulentwicklung mitzugestalten. (2 ECTS-Credits)</li> <li>- können Qualitätsentwicklungsinstrumente professionell einsetzen, Evaluierungsergebnisse interpretieren und entsprechende Maßnahmen im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung ableiten/setzen. (2 ECTS-Credits)</li> </ul>			
Literatur:			
Primärliteratur laut Lehrveranstaltungsbeschreibung			
Lehr- und Lernformen:			
Seminaristisches Arbeiten			
Leistungsnachweise:			
Siehe die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen			
Sprache(n):			
deutsch			

M 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Profession und Qualität										
Lehrer/innenrolle	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Teamorientierung	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Qualitätsentwicklung	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
<b>Summe M 2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

**Legende:**

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

LV	Lehrveranstaltung	UE	Übung
VO	Vorlesung	SE	Seminar
WP	Wahlpflichtmodul	WM	Wahlmodul
(H)LGÜ	(hochschul)lehrgangsübergreifendes Modul		

### 4.1.3 Modul 3 – Lehren und Lernen/fachliche Vertiefung

Kurzzeichen:	Modulthema:		
M 3	<b>Lehren und Lernen / fachliche Vertiefung</b>		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education			
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:
		6	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:			
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
x			
Basismodul		Aufbaumodul	
x			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele:			
Studierende sollen:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- ihre fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen basierend auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse vertiefen.</li> <li>- Erkenntnisse aus dem aktuellen Stand des pädagogisch-wissenschaftlichen Diskurses im pädagogischen Berufsfeld anwenden und in ihrem eigenen Unterricht gewinnbringend umsetzen.</li> <li>- zeitgemäße Informations- und Kommunikationstechnologien sowie computergestützte Lehr- und Lernformen didaktisch sinnvoll in unterschiedlichen pädagogischen Handlungsfeldern einsetzen.</li> </ul>			
Bildungsinhalte:			
Vertiefung Fachwissenschaften/Fachdidaktik, Umsetzung des pädagogisch wissenschaftlichen Diskurses, IKT und Blended Learning			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Absolventinnen und Absolventen			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- haben unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihre fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenz vertieft und können diese im pädagogischen Berufsfeld anwenden. (2 ECTS-Credits)</li> <li>- kennen den aktuellen Stand des pädagogisch-wissenschaftlichen Diskurses und können neue Erkenntnisse für ihren eigenen Unterricht nutzbringend umsetzen. (2 ECTS-Credits)</li> <li>- können zeitgemäße Informations- und Kommunikationstechnologien sowie computerunterstützte Lehr- und Lernformen didaktisch sinnvoll und innovativ in unterschiedlichen pädagogischen Settings einsetzen. (2 ECTS-Credits)</li> </ul>			
Literatur:			
Primärliteratur laut Lehrveranstaltungsbeschreibung			
Lehr- und Lernformen:			
Seminaristisches Arbeiten, E-Learning			
Leistungsnachweise:			
Siehe die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen			
Sprache(n):			
deutsch			

M 3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Lehren und Lernen / fachliche Vertiefung										
Vertiefung FW und FD		2			SE	0,5	0,5	12	38	2
Umsetzung des pädagogisch wissenschaftlichen Diskurses	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
IKT und Blended Learning	1			1	UE	0,25	0,75	12	38	2
<b>Summe M 3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>		<b>1</b>		<b>1,25</b>	<b>1,75</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

**Legende:**

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

UE Übung

VO Vorlesung

SE Seminar

WP Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangübergreifendes Modul

#### 4.1.4 Modul 4 – Diversität und Inklusion

Kurzzeichen:	Modulthema:		
M 4	<b>Diversität und Inklusion</b>		
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
	6		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:			
	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	x		
	Basismodul	Aufbaumodul	
	x		
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele:			
Studierende sollen:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch theoriegeleitete Reflexion ihre eigenen Einstellungen, Haltungen und Stereotypen fokussieren, um die Heterogenität von Individuen und sozialen Gruppen situationsbezogen verstärkt diversitygerecht berücksichtigen zu können.</li> <li>- Möglichkeiten einer barrierefreien Gestaltung des pädagogischen Feldes erfahren und ihre eigenen didaktischen Konzepte hinsichtlich der Bedingungen für das Gelingen von Inklusion reflektieren.</li> <li>- Lernprozesse mit dem Fokus „Stärkenstärkung“ und „Ressourcenorientierung“ organisieren und entsprechend den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention optimieren.</li> </ul>			
Bildungsinhalte:			
Diversität, Inklusion, Organisation von Lernprozessen - Ressourcenorientierung			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Absolventinnen und Absolventen			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- können die eigenen Einstellungen, Haltungen und Stereotypen theoriegeleitet reflektieren, um dadurch die Heterogenität von Individuen und sozialen Gruppen der Situation entsprechend verstärkt zu berücksichtigen. (2 ECTS-Credits)</li> <li>- versuchen die Arbeit in ihrem pädagogischen Feld barrierefrei zu gestalten und können die eigenen didaktischen Konzepte in Hinblick auf die Bedingungen für das Gelingen von Inklusion kritisch hinterfragen. (2 ECTS-Credits)</li> <li>- können die Organisation von Lernprozessen mit dem Fokus ‚Stärkenstärkung‘ und ‚Ressourcenorientierung‘ entsprechend den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention optimieren. (2 ECTS-Credits)</li> </ul>			
Literatur:			
Primärliteratur laut Lehrveranstaltungsbeschreibung			
Lehr- und Lernformen:			
Seminaristisches Arbeiten			
Leistungsnachweise:			
Siehe die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen			
Sprache(n):			
deutsch			

M 4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Diversität und Inklusion										
Diversität	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Inklusion	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Organisation von Lernprozessen - Ressourcenorientierung	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
<b>Summe M 4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

**Legende:**

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

UE Übung

VO Vorlesung

SE Seminar

WP Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifendes Modul

#### 4.1.5 Modul 5 – Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen

Kurzzeichen:	Modulthema:		
M 5	<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen</b>		
Lehrgang:	Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
	6		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	x		
	Basismodul	Aufbaumodul	
	x		
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele:			
Studierende sollen			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Auseinandersetzung mit Themen der Bildungsforschung reflexive und diskursive Kompetenzen erwerben.</li> <li>- Forschungsfelder der Bildungsforschung kennen lernen und deren Methoden anwenden können.</li> <li>- Aspekte der eigenen beruflichen Tätigkeit beforschen können.</li> </ul>			
Bildungsinhalte:			
Bildungsforschung, Wissenschaftstheoretische Grundpositionen und Forschungsmethoden, berufsbezogenes Forschungsprojekt			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Absolventinnen und Absolventen			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen aktuelle Themen der Bildungsforschung und einschlägige Forschungsarbeiten und können die Ergebnisse Gewinn bringend in ihr pädagogisches Berufsfeld einbringen. (2 ECTS-Credits)</li> <li>- kennen wesentliche wissenschaftstheoretische Grundpositionen und sind in der Lage, Forschungsmethoden berufsfeldbezogen anzuwenden. (2 ECTS-Credits)</li> <li>- werden befähigt, ein Forschungsprojekt strukturiert zu planen und entsprechend durchzuführen. (2 ECTS-Credits)</li> </ul>			
Literatur:			
Primärliteratur laut Lehrveranstaltungsbeschreibung			
Lehr- und Lernformen:			
Seminaristisches Arbeiten			
Leistungsnachweise:			
Siehe die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen			
Sprache(n):			
deutsch			



M 5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen										
Bildungsforschung	2				SE	0,5	0,5	12	38	2
Wissenschaftstheoretische Grundpositionen und Forschungsmethoden	2				SE	0,5	0,5	12	38	2
Berufsbezogenes Forschungsprojekt	2				SE	0,5	0,5	12	38	2
<b>Summe M 5</b>	<b>6</b>					<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

Legende:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

UE Übung

VO Vorlesung

SE Seminar

WP Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangübergreifendes Modul

## 4.2 Modulübersicht

M1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Kommunikation und Interaktion					VO /S E/ UE /...					
Kommunikation	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Interaktionsaspekte	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Bildungskooperation	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
<b>Summe M1</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

M 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Profession und Qualität					VO /S E/ UE /...					
Lehrer/innenrolle	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Teamorientierung	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Qualitätsentwicklung	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
<b>Summe M 2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

M 3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Lehren und Lernen / fachliche Vertiefung					VO /S E/ UE /...					
Vertiefung FW und FD		2			SE	0,5	0,5	12	38	2
Umsetzung des pädagogisch wissenschaftlichen Diskurses	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
IKT und Blended Learning	1			1	UE	0,25	0,75	12	38	2
<b>Summe M 3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>		<b>1</b>		<b>1,25</b>	<b>1,75</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

M 4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Diversität und Inklusion					VO /S E/ UE /...					
Diversität	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Inklusion	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
Organisation von Lernprozessen - Ressourcenorientierung	1	1			SE	0,5	0,5	12	38	2
<b>Summe M 4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>

M 5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECT S- Credi ts
	HW	FW	SP	ES		VO /S E/ UE /...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studienant eile gemäß § 37 HG	Betreute Studienant eile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen</b>										
Bildungsforschung	2				SE	0,5	0,5	12	38	2
Wissenschaftstheoretische Grundpositionen und Forschungsmethoden	2				SE	0,5	0,5	12	38	2
Berufsbezogenes Forschungsprojekt	2				SE	0,5	0,5	12	38	2
<b>Summe M 5</b>	<b>6</b>					<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>36</b>	<b>114</b>	<b>6</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>1</b>		<b>7,25</b>	<b>7,75</b>	<b>180</b>	<b>570</b>	<b>30</b>

# 5 PRÜFUNGSORDNUNG (für den Lehrgang und die Bachelorarbeit)

## §1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem SS 2013 aufsteigend für alle Lehrgänge gemäß § 65a HG 2005.

## §2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

### (1) Module und Lehrveranstaltungen

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den positiven Abschluss der inkludierten Lehrveranstaltungen voraus.

2. Die Festlegung konkreter Leistungsanforderungen innerhalb eines Moduls erfolgt durch die verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterinnen vor Beginn des Moduls (siehe Modulbeschreibungen/Lehrveranstaltungsbeschreibungen).

3. Module setzen sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammen. Folgende Lehrveranstaltungsformen können vorgesehen werden:

- Seminare (SE)
- Übungen (UE)

4.

Seminare sind Lehrveranstaltungen, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Die Studierenden sollen in den Ablauf der Lehrveranstaltung aktiv einbezogen werden.

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen meist sehr konkrete und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und trainiert werden.

### (2) Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen

1. Leistungsnachweise sind nach den Vorgaben in den Modulbeschreibungen / Lehrveranstaltungsbeschreibungen über einzelne Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Folgende Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- schriftliche Prüfungen
- mündliche Prüfungen
- schriftliche Arbeiten
- praktische Prüfungen
- Projektarbeiten
- Leistungsnachweise im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

2. Schriftliche Prüfungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten (je nach Vorgabe in den Modulbeschreibungen / Lehrveranstaltungsbeschreibungen).
3. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfungen oder als kommissionelle Prüfungen abgehalten werden (je nach Vorgabe in den Modulbeschreibungen / Lehrveranstaltungsbeschreibungen). Sie dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Prüfer/Die Prüferin hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.
4. Schriftliche Arbeiten haben den in der Modulbeschreibung bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibung vorgegebenen Umfang aufzuweisen. Sie können je nach Vorgaben in den Modulbeschreibungen bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen als Einzelarbeit, Partner- oder Teamarbeit gestaltet werden. Die Bearbeitung und die Beurteilung der einzelnen Teile müssen unabhängig voneinander erfolgen können.
5. Praktische Prüfungen erbringen den Nachweis von spezifischem Können oder relevanten Fertigkeiten in adäquater Form (je nach Vorgabe in den Modulbeschreibungen / Lehrveranstaltungsbeschreibungen).
6. Projektarbeiten sind Arbeiten für Projekte, die üblicherweise von Teams durchgeführt werden. Der Beitrag eines einzelnen Teammitgliedes kann (je nach Vorgabe in den Modulbeschreibungen / Lehrveranstaltungsbeschreibungen) als Prüfungsarbeit beurteilt werden. Die Bearbeitung und die Beurteilung der einzelnen Teile müssen unabhängig voneinander erfolgen können.
7. Bei Leistungsnachweisen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsfeststellung aufgrund der in den Lehrveranstaltungen permanent erbrachten Leistungen.

### **(3) Bachelorarbeit**

1. Jeder/Jede Studierende hat eine schriftliche Bachelorarbeit von mindestens 15.000 Wörtern Länge als eigenständige Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit schulpraktischen und/oder berufsfeldbezogenen Aspekten mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems zu verfassen. Sie soll einerseits die Anwendung des erworbenen Wissens aufzeigen und andererseits die Forschungskompetenz bzw. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten der Studierenden unter Beweis stellen.
2. Folgende Formalia sind dabei jedenfalls einzuhalten:
  - a) Aufbau der Arbeit gemäß internationalen Standards, wie sie im Rahmen der Lehrveranstaltungen zum Wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden
  - b) durchgehend einheitliche Zitierweise (in Absprache mit dem/der Betreuer/in)
  - c) Einhaltung der Formalia bzgl. Formatierung und Einreichung der Arbeit gemäß den Richtlinien der jeweiligen PH
  - d) Verwahrung eines Belegexemplars
3. Bachelorarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Bachelorarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Bachelorarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

4. Das Arbeitspensum für die Erstellung der Bachelorarbeit beträgt neun ECTS-Credits.

5. Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte, mit dem Abgabedatum versehene eidesstattliche Erklärung der oder des Studierenden anzuschließen:

*„Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit selbstständig angefertigt und die mit ihr unmittelbar verbundenen Tätigkeiten selbst erbracht habe. Ich erkläre weiters, dass ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle aus gedruckten, ungedruckten Werken oder dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte sind gemäß den Regeln für wissenschaftliche Arbeiten zitiert und durch genaue Quellenangaben gekennzeichnet. Die eingereichte Bachelorarbeit ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.“*

### **§3 Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen**

#### **(1) Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen**

Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen sind vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung bzw. von den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltung abzunehmen. Bei längerfristiger Verhinderung hat die zuständige Institutsleitung/Departmentsleitung einen fachlich zuständigen Prüfer/eine fachlich zuständige Prüferin heranzuziehen.

Wird der Leistungsnachweis von mehreren Prüfern/Prüferinnen abgenommen, so entscheiden diese bei Kommissionen mit zwei Mitgliedern einstimmig, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um einen/eine von der zuständigen Institutsleitung/Departmentsleitung nominierten Experten / nominierte Expertin erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### **(2) Wiederholung von Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen**

1. Wiederholungen von Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach 2 Wochen nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung angesetzt werden. Für die erste und zweite Wiederholung gelten die Regelungen des Absatzes (1).

2. Die dritte und letzte Wiederholung hat jedenfalls als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wobei die zuständige Institutsleitung/Departmentsleitung neben dem Prüfer/der Prüferin bzw. den Mitgliedern der Prüfungskommission gem. Abs. 1 ein bis zwei weitere geeignete Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt, sodass eine ungerade Anzahl an Prüfern/Prüferinnen erreicht wird. Die Beurteilung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss, Stimmenthaltung ist unzulässig.

3. Sind in den Modulbeschreibungen / Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausschließlich Leistungsnachweise im Rahmen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen vorgesehen, muss bei negativer Beurteilung die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die Lehrveranstaltung kann insgesamt drei Mal wiederholt werden.

#### **(3) Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit ist mit einem /einer Lehrenden mit fachlicher und wissenschaftlicher Qualifikation zu vereinbaren.

Die Beurteilung der Bachelorarbeit hat durch wissenschaftlich ausgebildetes und fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zu erfolgen.

Die Themenvereinbarung ist von der zuständigen Institutsleitung/ Departmentsleitung zu genehmigen. Diese bestellt den Betreuer / die Betreuerin und eine zweite fachlich qualifizierte Lehrkraft zu Mitgliedern der Prüfungskommission.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission erstellt ein schriftliches Gutachten über die Bachelorarbeit. Die beiden Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden auf Grundlage dieser Gutachten einstimmig über die Beurteilung der Bachelorarbeit.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet eine Prüfungskommission, die aus den beiden Beurteilern / Beurteilerinnen und einem / einer von der zuständigen Institutsleitung/Departmentsleitung bestellten Vorsitzenden zusammengesetzt ist.

Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### **(4) Wiederholung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann vier Mal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens 2 Monate nach Bekanntgabe der negativen Gesamtbeurteilung neuerlich eingereicht werden. Die vierte Beurteilung hat durch eine Prüfungskommission zu erfolgen, die aus den beiden Beurteilern / Beurteilerinnen und einem / einer von der zuständigen Institutsleitung/Departmentsleitung bestellten Vorsitzenden zusammengesetzt ist. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

Ein einmaliger Themenwechsel ist zulässig, führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der zulässigen Anzahl an Prüfungswiederholungen.

### **§4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

#### **(1) Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen**

1. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen und sollen spätestens bis zum Ende des Folgesemesters abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (Studienaufträge, Portfolios etc.) können jedoch bereits während des Semesters, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erbracht werden.

2. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul / an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Institutsleitung/Departmentsleitung.

3. Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen innerhalb der von den Prüfern / Prüferinnen festgesetzten Fristen zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen anzumelden und im Falle der Verhinderung rechtzeitig – spätestens am Tag vor der Prüfung – abzumelden.

#### **(2) Wiederholung von Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen**

1. Die/der Studierende hat sich bei der ersten und zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der von den Prüfern / Prüferinnen festgelegten Termine zu den Wiederholungsprüfungen bei den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen anzumelden und im Falle der Verhinderung rechtzeitig – spätestens am Tag vor der

Prüfung – abzumelden.

2. Der / Die Studierende hat sich bei der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin bei der zuständigen Institutsleitung/Departmentsleitung schriftlich zur Prüfung anzumelden.

### **(3) Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Vereinbarung des Themas für die Bachelorarbeit ist die Zulassung zum Lehrgang.

Die Vereinbarung des Themas hat spätestens 3 Monate vor Abgabe der Bachelorarbeit zu erfolgen.

Die Bachelorarbeit ist entsprechend der Terminfestlegungen der jeweiligen PH durch den/die Studierende zur Beurteilung einzureichen.

## **§5 Beurteilungskriterien**

### **(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung, Informationsverpflichtung**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

2. Die Leiter / Leiterinnen der Lehrveranstaltungen bzw. die Modulkoordinatoren/Modulkoordinatorinnen haben die Studierenden nachweislich über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte und allfälligen Studienaufträge sowie über die Prüfungsformen und die Beurteilungskriterien zeitgerecht (innerhalb der ersten drei Semesterwochen, bei geblockten Lehrveranstaltungen in der ersten Lehrveranstaltung) zu informieren.

### **(2) Beurteilungsstufen**

1. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), zu beurteilen, der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

a) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

b) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

c) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen. Dabei können Mängel in der



Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen werden.

d) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.

e) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.

2. Ist für die Beurteilung von Leistungsnachweisen eine abweichende Beurteilungsform vorgesehen (positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“), so ist dies in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen auszuweisen.

a) Leistungen sind mit „Mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

b) Leistungen sind mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, wenn Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllt werden.

### **(3) Bachelorarbeit**

Bachelorarbeiten sind nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen. Neben den unter Abs. (2) Ziffer 1 geregelten Leistungszuordnungen gelten folgende Beurteilungskriterien für die Bachelorarbeit:

Die Bachelorarbeit muss den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit entsprechen. Damit verbunden sind

- a) die Eigenständigkeit im Verfassen
- b) das konsequente Verfolgen der Forschungsfragen und das explizite Herausarbeiten der Problemfelder
- c) die Verwendung von auf die Forschungsfragen bezogener, dem aktuellen Forschungsstand entsprechender Literatur
- d) die Verwendung von problemadäquaten und transparent dargelegten Methoden
- e) ein klarer Berufsfeldbezug.

Darüber hinaus sind die „Richtlinien für das Verfassen der Bachelorarbeit“ der jeweiligen PH verbindlich.

### **§6 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt ab dem SS 2013 aufsteigend in Kraft.